

**2. Änderungssatzung vom 12. März 2008  
zur Satzung über die Erhebung des Kurbeitrages  
der Gemeinde Neustadt am Rennsteig vom 11.04.2002**

---

Aufgrund der Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2, S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.03.2005 (GVBl. Nr. 3, S. 58) und dem Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. Nr. 10, S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2004 (GVBl. Nr. 22, S. 889), erlässt die Gemeinde Neustadt a. Rstg. folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung des Kurbeitrages der Gemeinde Neustadt am Rennsteig:

**I.**

**§ 5 – Höhe des Kurbeitrages, Pauschalierung** erhält folgende Fassung:

- (1) Der Kurbeitrag beträgt pro Aufenthaltstag für jede Person nach Vollendung des 14. Lebensjahres 1,00 €. Der Tag des Eintreffens und der Tag der Abreise gelten für die Festsetzung des Kurbeitrages als ein Tag.
- (2) Der Kurbeitrag beträgt pro Aufenthaltstag für jede Person unter dem 14. Lebensjahr 0,50 €. Der Tag des Eintreffens und der Tag der Abreise gelten für die Festsetzung des Kurbeitrages als ein Tag.
- (3) Von Beitragspflichtigen, die Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit sind, wird unabhängig von der Dauer oder der Häufigkeit ihrer Aufenthalte während des Kalenderjahres und der Lage der Wohneinheit im Erhebungsgebiet einmal im Kalenderjahr der Kurbeitrag für einen Aufenthalt von achtundvierzig Tagen erhoben.

**II.**

**Inkrafttreten**

Diese 2. Änderungssatzung vom 12.03.2008 zur Satzung über die Erhebung des Kurbeitrages der Gemeinde Neustadt am Rennsteig vom 11.04.2002 tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 01.04.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 1. Änderungssatzung vom 27.03.2006 zur Satzung über die Erhebung des Kurbeitrages der Gemeinde Neustadt am Rennsteig vom 11.04.2002 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Neustadt am Rennsteig, den 12. März 2008

GEMEINDE NEUSTADT AM RENNSTEIG

Macheleidt  
Bürgermeister